

# St.-Anna-Realschule

Stadtlohn

**Private katholische Schule des  
St.-Anna-Realschule e.V.**



---

# Schulvertrag

Name der Schülerin/des Schülers:

\_\_\_\_\_

Eintrittsschuljahr:

2025/2026

\_\_\_\_\_

Eintrittsjahrgang:

5     6     7     8     9     10

**Zwischen dem**

**Trägerverein „St.-Anna-Realschule – Katholische Schule e.V.“ und der St.-Anna-Realschule**

**vertreten durch den Schulleiter Rüdiger Schipper**

**und folgende/n Person/en als Sorgeberechtigte/r**

_____	_____	_____
Vorname	Nachname	Beziehung zum Kind
_____	_____	_____
Vorname	Nachname	

**wird folgender Schulvertrag abgeschlossen:**

### **Aufnahme**

#### **§ 1**

Der Schulträger nimmt die Schülerin/den Schüler

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Bekenntnis \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

mit Wirkung vom **01.08.2025** in die Jahrgangsstufe. **5** der St.-Anna-Realschule auf, sofern sie/er die von der Schulaufsicht als notwendig erklärten Voraussetzungen für Beschulung an einer Realschule in diesem Jahrgang erfüllt. Für eine evtl. Probezeit gelten die gleichen Bestimmungen wie an öffentlichen Schulen.

### **Die St.-Anna-Realschule als Ersatzschule, Realschule und katholische Schule**

#### **§ 2**

1. Die St.-Anna-Realschule ist eine durch Erlass des Kultusministers genehmigte Ersatzschule gem. Art. 7 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und gem. Art. 8 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen.
2. Die Bildungsziele der St.-Anna-Realschule ergeben sich aus der Grundordnung für die Schulen des Bistums Münster sowie dem aktuellen Schulprogramm der Schule.
3. Der Schulträger sorgt für einen geordneten Schulbetrieb gemäß den gesetzlichen Bestimmungen; die zuständigen staatlichen Behörden beaufsichtigen die Einhaltung dieser Bestimmungen.
4. Die Schule sorgt für eine angemessene Schullaufbahnberatung der Schülerinnen und Schüler sowie der Sorgeberechtigten und Eltern. Dies beinhaltet die Information über die Differenzierung innerhalb der Realschule sowie über Möglichkeiten der nach der 10. Jahrgangsstufe weiterführenden Schulen.
5. Für den Übergang auf andere Schulen und für die Schulabschlüsse gelten die jeweils für öffentliche Schulen bestehenden staatlichen Bestimmungen. Ein Schulabschluss an der St.-Anna-Realschule verleiht die gleichen Berechtigungen wie ein Schulabschluss an öffentlichen Schulen.
6. Bestandteile dieses Vertrages sind in der jeweils gültigen Fassung:
  - a. die „Grundordnung für die Schulen des Bistums, der Kirchengemeinden im Bistum Münster und der Stiftungen, die der Aufsicht des Bischofs von Münster unterstehen“;
  - b. die Ordnung über die Mitwirkung im bischöflichen Schulwesen des Bistums Münster;

- c. die Hausordnung/Schulordnung der Schule (einschl. der beigefügten Anlagen)
- d. die Tabletnutzungsordnung
- e. die allgemeinen Nutzungsbedingungen für die Lernsysteme und Apps der Schule
- f. die Einwilligung zur Verwendung von Personenabbildungen und personenbezogener Daten über eine gesonderte Abfrage.

Hinweis: Die Einwilligung Punkt „f“ kann jederzeit widerrufen werden, ohne dass der geschlossene Schulvertrag beeinträchtigt wird.

Die jeweiligen Dokumente in der aktuellen Fassung zu den Punkten a-f werden immer aktuell auf dem aktuellen Informationssystem der Schule eingestellt.

### § 3

1. Die St.-Anna-Realschule ist eine katholische Schule. Für ihre Zielsetzung gilt die Grundordnung für die Schulen des Bistums Münster.
2. Der Schulträger stellt nur solche Lehrkräfte ein, die die Ziele der Schule bejahen und bereit sind, die Schülerinnen und Schüler entsprechend zu unterrichten und zu erziehen.

### **Rechte und Pflichten der Sorgeberechtigten, der Schülerinnen und Schüler und des Schulträgers**

#### § 4

1. Die Sorgeberechtigten bejahen das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule und sind bereit, bei seiner Verwirklichung mitzuhelfen.
2. Die Schule wünscht und fördert die Mitarbeit der Sorgeberechtigten in den entsprechenden Institutionen der Schule. Diese Mitwirkung regelt sich nach der geltenden bischöflichen Mitwirkungsordnung.
3. Die Sorgeberechtigten haben das Recht, mit den Lehrerinnen und Lehrern sowie mit dem Schulleiter nach Terminvereinbarung ein Gespräch über die einzelne Schülerin/ den einzelnen Schüler zu führen.
4. Die Sorgeberechtigten erklären sich bereit, die Schülerinnen und Schüler zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzuhalten.
5. Da das Land Nordrhein-Westfalen die Fahrtkosten zur St.-Anna-Realschule nur noch maximal bis zu dem Betrag übernimmt, wie er bei einem Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Realschule anfallen würde, erklären sich die Sorgeberechtigten bereit, die evtl. entstehende Differenz selbst zu tragen. Ferner erklären sich die Sorgeberechtigten damit einverstanden, dass der Schulträger evtl. Einsparungen bei den Eigenanteilen, die sich aus Kapazitätsengpässen bei den öffentlichen Schulen ergeben können, gleichmäßig auf die Schüler(innen) eines Wohnortes (und Jahrgangs) aufteilt.
6. Für den Besuch der Schule fällt kein Schulgeld an. Die Sorgeberechtigten erklären sich bereit die festgelegten Elternbeiträge pro Schuljahr zu zahlen. Diese Kosten werden jedes Jahr durch den Schulträger nach Rücksprache mit der Schulkonferenz festgelegt.

#### § 5

1. Die Schule wünscht und fördert die Mitarbeit der Schülerinnen und Schüler in den entsprechenden Institutionen der Schule. Diese Mitwirkung regelt sich nach der geltenden bischöflichen Mitwirkungsordnung.
2. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am Unterricht in den vorgesehenen Pflichtstunden sowie an den von ihnen belegten Wahlstunden und an den für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen pünktlich und regelmäßig teilzunehmen.
3. Für Beurlaubungen und Entschuldigungen gelten die Vorschriften der staatlichen Schulaufsicht.
4. Die Schülerinnen und Schüler sind zur gewissenhaften Einhaltung der Hausordnung der Schule verpflichtet. Schulvertrag und Hausordnung werden bei der Beurteilung von Rechten und Pflichten der Vertragsbeteiligten als zusammenhängende Einheit angesehen.

## § 6 Anschaffung digitaler Arbeitsgeräte

1. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, ein Tablet nach den technischen Spezifikationen und Modellen zu erwerben, die von der Schule vorgegeben werden. Diese Spezifikationen sind entweder direkt bei der Anmeldung oder über die offizielle Website der Schule zugänglich.
2. Das Tablet wird für den Unterricht und schulische Aktivitäten genutzt. Die Schule stellt sicher, dass entsprechende digitale Lehrmaterialien und Anwendungen zur Verfügung stehen, die das Lernen fördern und unterstützen.
3. Die Schule ist sich bewusst, dass die Anschaffung eines Tablets eine finanzielle Belastung darstellen kann. Aus diesem Grund bietet die Schule Informationen über mögliche Förderprogramme, finanzielle Unterstützung oder Ratenzahlungsvereinbarungen an, um allen Schülerinnen und Schülern den Zugang zu ermöglichen.
4. Im Falle eines Verlusts oder einer irreparablen Beschädigung des Tablets ist die Vertragspartei verpflichtet, auf eigene Kosten für ein Ersatzgerät zu sorgen, das den von der Schule vorgegebenen technischen Spezifikationen entspricht. Die Beschaffung des Ersatzgeräts muss innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgen, um sicherzustellen, dass der Bildungsweg des Schülers oder der Schülerin nicht beeinträchtigt wird. Die Schule kann, sofern verfügbar, vorübergehende Leihgeräte zur Verfügung stellen, um den Unterrichtsfortschritt zu gewährleisten, während das Ersatzgerät beschafft wird. Die Bedingungen für die Ausleihe eines solchen Geräts werden gesondert festgelegt und sind von der Vertragspartei einzuhalten.
5. Die Sorgeberechtigten werden dazu ermutigt, eine Versicherung für das Tablet abzuschließen, um die Kosten im Falle eines Verlusts oder einer Beschädigung abzudecken. Informationen zu empfohlenen Versicherungsoptionen können bei Bedarf von der Schule bereitgestellt werden.
6. Die Schule arbeitet mit einem Kooperationspartner zusammen, der die Beschaffung, Reparatur und den Service beitet.
7. Die Schule behält sich das Recht vor, die Anforderungen an die technischen Spezifikationen des Tablets zu aktualisieren. Solche Änderungen werden rechtzeitig kommuniziert, um den Vertragsparteien ausreichend Zeit zur Anpassung zu geben. Bereits beschaffte Geräte können bis zur Beendigung des Schulvertrages genutzt werden.
8. Die Schule setzt ein Mobile Device Management (MDM) System ein, um die Tablets effizient zu verwalten, die Sicherheit der Geräte zu gewährleisten, und eine pädagogisch sinnvolle Nutzung der Tablets im Unterricht zu unterstützen. Das MDM ermöglicht es der Schule unter anderem, Lernanwendungen zu installieren, Einstellungen zu konfigurieren, und den Zugang zu bestimmten Inhalten und Anwendungen zu steuern. Die Sorgeberechtigten willigen ein, dass das von ihrem Kind genutzte Tablet in das MDM-System der Schule eingebunden wird. Diese Einbindung erfolgt unter strikter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und dient ausschließlich schulischen und erzieherischen Zwecken.
9. Die spezifischen Richtlinien für die Nutzung des Tablets, einschließlich der Verwendung von Apps, Zugriff auf Inhalte, Verhalten bei Verlust oder Beschädigung des Geräts, und die Konsequenzen bei Missbrauch, werden in der „Tabletordnung“ der Schule festgelegt. Diese Tabletordnung ist Bestandteil dieses Vertrags und wird den Vertragsparteien zur Kenntnis gegeben. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen der Tabletordnung einzuhalten. Die Schule behält sich das Recht vor, die Tabletordnung zu aktualisieren, um auf technologische Entwicklungen oder Änderungen in den pädagogischen Anforderungen zu reagieren. Änderungen der Tabletordnung werden den Vertragsparteien in angemessener Frist mitgeteilt.

## §7 Einsammlung von Elternbeiträgen und digitale Kommunikation

1. Die Schule nutzt das System "Klassengeld" zur effizienten und transparenten Verwaltung sowie zur Einsammlung von Elternbeiträgen für Klassenaktivitäten, Materialien und sonstige schulbezogene Ausgaben. Durch die Nutzung dieses Systems streben wir eine Vereinfachung der Finanzverwaltung und eine Erhöhung der Transparenz gegenüber den Eltern und Sorgeberechtigten an. Die Sorgeberechtigten erklären sich einverstanden mit der Nutzung des "Klassengeld"-Systems für die Übermittlung, Verwaltung und Einsammlung von Elternbeiträgen. Die Vertragsparteien erhalten detaillierte Informationen zur Anmeldung, Nutzung und zu den Datenschutzbestimmungen des "Klassengeld"-

Systems.

2. Um eine effiziente und umweltfreundliche Kommunikation zu gewährleisten, nutzt die Schule digitale Mittel für die Übermittlung von Elterninformationen. Dazu gehören Informationen über schulische Veranstaltungen, organisatorische Änderungen, Einladungen zu Elternabenden und sonstige wichtige Mitteilungen. Die Sorgeberechtigten erklären sich einverstanden, dass solche Informationen, die per E-Mail an die von ihnen angegebene Adresse gesendet werden, rechtsverbindlich sind. Ebenso sind die Rückmeldungen der Vertragsparteien, die über dieses Medium erfolgen, rechtsverbindlich.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Schule über jegliche Änderungen ihrer E-Mail-Adresse unverzüglich zu informieren, um eine stetige Erreichbarkeit zu gewährleisten.
4. Diese Form der digitalen Kommunikation dient der Effizienzsteigerung und soll den Papierverbrauch reduzieren, wodurch ein Beitrag zum Umweltschutz geleistet wird. Die Schule garantiert, dass alle personenbezogenen Daten gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen behandelt und geschützt werden.

## **§ 8**

1. Gegenüber den Schülerinnen und Schülern können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach Art.4 der Grundordnung für die Schulen des Bistums Münster getroffen werden. Sofern der Schulvertrag bei einem nicht mehr schulpflichtigen Schüler oder einer nicht mehr schulpflichtigen Schülerin in Anwendung von § 53 Absatz 4 Satz 3 des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes (unentschuldigte Fehlzeiten) endet, bedarf es keiner Kündigung seitens des Schulträgers; die Schülerinnen und Schüler sind auf diese Regelung hinzuweisen.
2. Die Androhung der Kündigung und die Kündigung des Schulvertrages erfolgen durch den Schulträger. Das Recht der Androhung der Kündigung kann auf den Schulleiter übertragen werden.
3. Der Schulvertrag ist auch beendet, wenn die nicht mehr schulpflichtige Schülerin oder der nicht mehr schulpflichtige Schüler trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldig fehlt; die Feststellung der Beendigung des Schulvertrages trifft in diesem Fall die Schulleiterin oder der Schulleiter, einer Kündigung durch den Schulträger bedarf es hierbei nicht.
4. Vor der Anwendung von Ordnungsmaßnahmen ist der Schülerin bzw. dem Schüler Gelegenheit zur Äußerung zu geben; die Schülerin bzw. der Schüler kann hierbei eine(n) Schüler(in) oder eine(n) Lehrer(in) ihres/seines Vertrauens hinzuziehen.

## **Haftung und Versicherung**

### **§ 9**

1. Die Haftung des Schulträgers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck, Mobiltelefone oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge und deren Zubehör oder auf Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegengelassen werden.
2. Die Schülerinnen und Schüler sind auf dem Schulweg und während des Schulbesuchs nach den Vorschriften der gesetzlichen Schülerunfallversicherung versichert.
3. Die Sorgeberechtigten haften neben der Schülerin/dem Schüler für die von ihr/ihm verursachten Personen- und Sachschäden nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Der Schulträger hat insoweit keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Sorgeberechtigten erklären, dass sie eine Haftpflichtversicherung für die Schülerin/ den Schüler abgeschlossen haben bzw. unverzüglich abschließen werden.

## **Beendigung des Schulvertrages**

### **§ 10**

Der Schulvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet durch Ablauf oder durch Kündigung, sofern er nicht gemäß § 7 beendet wird.

### **§ 11**

1. Der Schulvertrag ist abgelaufen mit der Entlassung der Schülerin/des Schülers nach Erreichen des Schulabschlusses.
2. Der Schulvertrag ist abgelaufen, wenn die Schülerin/der Schüler nach den Vorschriften der staatlichen Schulaufsicht die Schule verlassen muss.

3. Der Schulvertrag ist abgelaufen, wenn der Verein St.-Anna-Realschule e.V. die Trägerschaft der Schule aufgibt. Der Verein darf die Trägerschaft der Schule nur jeweils zu einem Schuljahresende aufgeben. Der Verein muss für den Fall, dass er beabsichtigt, die Trägerschaft der Schule aufzugeben, der staatlichen Schulaufsicht Vorschläge für die weitere Beschulung der Schülerinnen und Schüler unterbreiten.

## § 12

Die Kündigung des Schulvertrages durch die Sorgeberechtigten oder durch die volljährige Schülerin/den volljährigen Schüler ist nicht an eine Frist gebunden. Die Kündigung erfolgt schriftlich. Sie bedarf keiner Begründung.

## § 13

1. Der Schulträger kann den Vertrag mit Frist von drei Monaten zum Ende eines Schuljahres kündigen.
2. Der Schulträger kann ohne eine Frist den Schulvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - die Schülerin/der Schüler durch sein gesamtes Verhalten die Arbeit der Schule erheblich beeinträchtigt,
  - die Schülerin/der Schüler erheblich gegen die Hausordnung verstößt und Ermahnungen ohne Erfolg bleiben,
  - die Schülerin/der Schüler oder die Sorgeberechtigten sich bewusst in Gegensatz zum Verständnis und den Zielen der Schule stellen und sich Bemühungen um Änderung ihrer Haltung verschließen,
  - eine Abmeldung der Schülerin/des Schülers vom Religionsunterricht erfolgt.
3. Den Sorgeberechtigten und der Schülerin/dem Schüler wird vor der Kündigung Gehör gewährt, ebenso der Lehrerkonferenz oder einer hierfür eingesetzten Teilkonferenz, sofern die Betroffenen dem nicht widersprechen

## § 14

Bei Eintritt der Volljährigkeit einer Schülerin/eines Schülers wird dieser Schulvertrag mit der Schülerin/dem Schüler fortgesetzt. Die Bestätigung des Vertrages erfolgt durch den weiteren Besuch der Schule.

## Schlussbestimmungen

## § 15

Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar. Der Ausfertigung für die Sorgeberechtigten sind die in § 2 aufgeführten Bestandteile des Vertrages beigelegt.

Stadtlohn, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Sorgeberechtigte/r 1

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Sorgeberechtigte/r 2

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schulleiter